

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 16

Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger
Kinder und Jugendlicher im Jugendamt

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher im Jugendamt

Jochen Behrmann, Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

Die Daten von tatverdächtigen Kindern werden gem. § 18 Abs. 1 S. 1 des AG KJHG (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) von der Polizei an das zuständige Jugendamt übermittelt und dort den zuständigen Sachbearbeitern des ASPD (Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst) zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Ich möchte mich in diesem Artikel mit den Daten tatverdächtiger Jugendlicher und Heranwachsender beschäftigen, die von der Polizei gem. PDV (Polizeidienstvorschrift) 382 an die JGH (Jugendgerichtshilfe) übermittelt werden und die im Rahmen des weiteren Verfahrens von der JGH gem. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erhoben werden.

Im Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) wird im 4. Kapitel in den §§ 61 ff der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Jugendhilfe geregelt. Dort ist auch die Jugendgerichtshilfe genannt, die zu den „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe gehört und für die ebenso wie für die Mitarbeiter des ASPD die Vorschriften über die Wahrung des Sozialgeheimnisses gelten. Nähere Ausführungen dazu gibt es in den Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGG), die im 8. Abschnitt den Datenschutz behandeln.

Erhebung und Verwendung von Daten

Die JGH darf nach den Bestimmungen des SGB VIII personenbezogene Daten nur erheben und weiterverwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgabe ist in erster Linie die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Das Jugendamt bzw. die JGH prüft u.a., ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen der Jugendhilfe für den jungen Menschen in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII) und bietet diese dem jungen Menschen an. Staatsanwalt und Gericht sind entsprechend dem Stand des Verfahrens darüber in Kenntnis zu setzen, damit diese wiederum eventuell im Hinblick auf diese Hilfeleistung von der Verfolgung absehen (§ 45 JGG) oder das Verfahren einstellen können (§ 47 JGG).

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem/der betroffenen Jugendlichen zu erheben (§ 62 Abs.1 S. 1 SGB VIII). Er/Sie ist aber **nicht** zur Mitwirkung verpflichtet und darüber im Rahmen der notwendigen Belehrung über Rechtsgrundlagen sowie über den Verwendungszweck (Zweckbindung!)

der Datenerhebung zu informieren.

Sollte der Jugendliche zu Auskünften oder sonst zur Mitwirkung nicht bereit oder in der Lage sein, weil er z.B. den Kontakt verweigert, stellt sich die Frage, ob die JGH im Rahmen der „Persönlichkeitserforschung“ auch andere Personen zu Persönlichkeit, Entwicklung und sozialem Umfeld des Jugendlichen befragen darf. Die Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen ist im Rahmen der Ermittlungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe zulässig, wenn „eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt“.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 52 SGB VIII.

Nach § 43 JGG sollen nach Einleitung eines Strafverfahrens so schnell wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Hierzu können weitere Personen aus dem Umfeld der Jugendlichen befragt werden. Zwar soll die Anhörung der Schule unterbleiben, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile zu erwarten hätte, die Befragung Dritter ist allerdings nicht von der Zustimmung des Jugendlichen abhängig. Die JGH ist zwar ein im Rahmen des Jugendstrafverfahrens mit besonderen Rechten und Pflichten beteiligtes Prozessorgan, jedoch nicht Teil der Strafverfolgungsbehörde und auch nicht Ermittlungsbehörde des Gerichtes. Die JGH hat keine eigenständigen, von sonstigen Abteilungen der Jugendhilfe losgelösten oder darüber hinausgehenden Befugnisse.

Hat die JGH aufgrund der Mithilfe des Jugendlichen personenbezogene Daten erhoben, so können diese Daten in entsprechenden Berichten und Akten festgehalten werden (§ 63 SGB VIII). Grundsätzlich sind dafür besondere JGH-Akten im Jugendamt vorzusehen.

Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben erhoben wurden, dürfen nur aus Gründen des aktuellen und unmittelbaren Sachzusammenhangs zusammengeführt werden. So ist es denkbar, dass die JGH die Akten der Kostenstelle, die für Leistungen der Sozialhilfe zuständig ist, einsieht, weil hier im Leistungsbereich wichtige Informationen für das Gericht vorhanden sein könnten. Der umgekehrte Fall hingegen, dass die Kostenstelle Einsicht in die Akten der JGH bekommt, ist nicht zulässig.

Löschfristen

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 84 SGB X). Das heißt, JGH-Akten müssen vier Jahre nach Abschluss des laufenden Verfahrens vernichtet werden. Das hat mitunter in der Praxis zur Folge, dass, wenn ein 14-jähriger Jugendlicher eine Straftat begangen hat und er mit 19 Jahren erneut eine Straftat begeht, keine Daten aus alten Beständen mehr vorhanden sein dürfen.

Übermittlung von Daten

Nach § 35 SGB I hat der straffällige Jugendliche grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass Einzelangaben über seine personenbezogenen Daten von der JGH als Sozialgeheimnis gewahrt werden. Allerdings darf die JGH im Rahmen eines Strafverfahrens, zu dem diese Daten erhoben wurden, diese auch verwenden. Ebenso zulässig und geboten ist es, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Bewährungshelfer) weiterzugeben, wenn der Jugendliche vorher zugestimmt hat oder die Zweckgebundenheit (hier: Weiterbetreuung nach Urteil) offensichtlich ist.

Ein häufiger Kritikpunkt im Hinblick auf den Datenschutz ist die Verwendung von Informationen, die die JGH vom Jugendlichen freiwillig im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit erhalten hat, **die aber manchmal in keinem unmittelbaren** Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen. Die Juristen sprechen hier von "anvertrauten" Daten (§ 65 Abs. 1 SGB VIII).

Vertrauensschutz als Arbeitsgrundlage

Der Schutz des Vertrauens gilt natürlich auch für die sozialpädagogisch orientierte Jugendgerichtshilfe. Die JGH hat seit jeher die Aufgabe, den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens zu betreuen. Grundlage für die sozialpädagogische Hilfestellung, auch im Rahmen der Jugendgerichtshilfe, ist deshalb der Aufbau einer funktionierenden Vertrauensbeziehung zwischen dem Helfer und dem jungen Menschen. Der Schutz des Vertrauens war bisher schon - auch ohne Berufung auf datenschutzrechtliche Vorschriften - „Geschäftsgrundlage“ jeder helfenden Beziehung. Dies gilt auch für die JGH, da der Jugendliche unter erheblichem psychischen Druck steht und professioneller Hilfe bedarf. Der Druck entsteht nicht allein durch die aktuell zu der Straftat führenden bzw. durch diese hervorgerufenen Schwierigkeiten, sondern auch wegen der bevorstehenden Gerichtsverhandlung.

Verschwiegenheit allein ist aber auch keine Hilfe.

Transparenz der Daten- weitergabe gegenüber Jugendlichen

Die JGH bemüht sich, den jungen Menschen zu einem konstruktiven Umgang mit den aus der Straftat resultierenden Problemen anzuregen. Deshalb ist es - unabhängig von seinem Auskunftsanspruch nach § 67 SGB VIII i.V.m.

§ 83 Abs. 1 und 3 SGB X - erforderlich, dass der Jugendliche über den Inhalt der ihn betreffenden Berichte informiert wird und die Möglichkeit hat, sich damit im Gespräch mit dem Sozialarbeiter auseinanderzusetzen. Wird dem Jugendlichen nicht nur der Inhalt, sondern auch die Grundüberlegung der fachlich-qualifizierten und erforderlichen Informationsweitergabe an das Gericht vermittelt, gibt es i.d.R. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die zum Wohl des Jugendlichen genutzt werden kann.

Thema im Infoblatt Nr. 17: Diversionen in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus redaktionellen Gründen haben wir uns entschlossen, das vorliegende Infoblatt ohne Diskussionsbeitrag zu veröffentlichen. Diesen möchten wir jedoch als eine der nächsten Ausgaben herausgeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Die Redaktion

Impressum

Infoblatt Nr. 16

Mai 2001

Herausgeber

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Irina Klave

Verfasser

Jochen Behrmann

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht.

